

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 01.08.2018

Drucksache Nr.: **18/0245**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	29.08.2018	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Evaluation der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für das Kita-Jahr und Schuljahr 2017/2018

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Evaluation der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für das Kita-Jahr und Schuljahr 2017/2018 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

1. Vorbemerkungen

Nach einem intensiven Beratungsprozess in der Elternbeitragskommission am 25.10.2016, 15.11.2016 und im Jugendhilfeausschuss am 28.11.2016 hat der Rat am 07.12.2016 die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege (DS-Nr. 16/0419) und die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (DS-Nr. 16/0420) einstimmig beschlossen. Diese Satzungen sehen eine jährliche Erhöhung der Einkommensstufen um 2 Prozent und der Elternbeiträge um 3 Prozent vor, die erstmals zum 01. August 2018 eintritt.

Bei den v.g. Satzungen handelt es sich um eine Neukonzeption für die Erhebung der Elternbeiträge in allen Formen der Kinderbetreuung mit einem Neuzuschnitt der Einkommensstufen und dem Familien-Rabatt-System.

Um die finanziellen Auswirkungen der neuen Satzungen auf die Beitragsentwicklung in allen Formen der Kindertagesbetreuung einschätzen zu können, wurde auf den Datenbestand im Programm Winkiga zum Stichtag 31.07.2016 zurückgegriffen. Dieser spiegelte jedoch weder die neuen Einkommensstufen noch Familien-Rabatt-System wider, so dass die Prognosen trotz sorgfältiger Recherche Unwägbarkeiten unterlagen. Hinzu kam die Tatsache, dass die tatsächliche Einkommensentwicklung der Beitragspflichtigen und ihr Buchungsverhalten insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Satzungen nicht valide prognostiziert werden konnte (s. hierzu auch die Ausführungen auf Seite der Vorlage für die Sitzung der Satzungscommission am 15.11.2016).

Daher war es allen Beteiligten bewusst, dass erst nach Ablauf eines Jahres der neuen Satzungen – also zum 31.07.2018 - Klarheit über die Beitragsentwicklung gewonnen werden kann.

Aus diesem Grund wurde die Verwaltung beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss des Rates nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Elternbeitragsatzungen eine Evaluation über die Entwicklung der Elternbeiträge für alle Formen der Kindertagesbetreuung vorzulegen, damit auf dieser Grundlage beraten und entschieden werden kann, ob die Dynamisierung der Beiträge nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Elternbeitragsatzungen ausgesetzt werden kann (DS-Nr. 16/0439).

2. Evaluation

Zum Stichtag 31.07.2018 liegen erstmals valide Daten über die Entwicklung des Beitragsaufkommens aufgrund der neuen Satzungen vor. Es handelt sich um die Soll-Stellungen aus dem Datenprogramm Winkiga, das zur Festsetzung der Elternbeiträge in allen Formen der Kinderbetreuung angewendet wird.

Die Entwicklung der Soll-Stellungen für den Zeitraum 01.08.2017 bis 31.07.2018 wird im Folgenden dargestellt:

2.1 Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen

Im Kita-Jahr 2017/2018 befanden sich 1.969 Kinder in Kindertageseinrichtungen. Davon waren 338 Geschwisterkinder.

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sieht vor, dass 19 v. H. der Aufwendungen der Kindpauschalen über Elternbeiträge refinanziert werden. Da die Stadt zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist, muss diese Refinanzierungsquote erreicht werden

Das Gesamtbeitragsaufkommen im Kita-Jahr 2017/2018 beträgt zum Stichtag 31.07.2018 2.433.734,20 €. Hinzu kommt der Ausgleichsbetrag des Landes für das beitragsfreie Kita-Jahr, das im Kita-Jahr 637.947,81 € beträgt.

Die Kindpauschalen betragen brutto 16.482.552,24 €. Dabei ist jedoch der interkommunale Ausgleich nach § 21 d des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –) zu berücksichtigen. Danach kann das Jugendamt, das auswärts wohnende Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, vom Jugendamt, in dessen Bereich das Kind wohnt, einen Kostenausgleich verlangen. Dieser beträgt in der Regel 40 % der Kindpauschalen. Die um den interkommunalen Ausgleich bereinigten Kindpauschalen betragen im Kita-Jahr 2017/2018 16.401.220,11 €.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, wird der im Kostendeckungsgrad von rd. 19 % im Kita-Jahr 2017/2018 erreicht.

Tabelle 1: Kostendeckungsgrad Kindertageseinrichtungen

Kita-Jahr	Gesamt-beitrags-aufkommen	Ausgleichsbetrag des Landes	Gesamt-Einnahmen	Kind Pauschalen (bereinigt)	Kosten-deckungs Grad
2017/2018	2.433.734,10 €	637.947,81 €	3.071.682,01 €	16.401.220,11 €	18,73 %

2.2 Für den Bereich der Kindertagespflege

Im Kita-Jahr 2017/2018 befanden sich 170 Kinder in Kindertagespflege. Davon waren 23 Geschwisterkinder.

Das Gesamtbeitragsaufkommen im Kita-Jahr 2017/2018 beträgt zum Stichtag 31.07.2018 318.320,77 €.

Kita-Jahr	Gesamt-beitrags-aufkommen
2017/2018	318.320,77 €

Im Gegensatz zur KiTa unterliegen die Beiträge in der Kindertagespflege keiner Konsolidierungsvorgabe im Haushaltssicherungskonzept. Im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Betreuung in der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie dem Wunsch- und Wahlrecht orientiert sich der Elternbeitrag für die Kindertagespflege grundsätzlich an den Beiträgen eines KiTa-Platzes für unter 3jährige.

2.3 Für den Bereich der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)

Im Haushaltssicherungskonzept wurde festgelegt, dass die Stadt Sankt Augustin maximal 343,00 € pro Schuljahr und Platz als freiwilligen Anteil erbringen darf (vgl. hierzu S. 23 des Haushaltssicherungskonzepts für die Haushaltsjahre 2016 bis 2022). Vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen und insbesondere der deutlichen Tarifierhöhungen ist dieser kommunale Festbetrag auch unter Berücksichtigung der gestiegenen Landeszuschüsse für die Träger der OGS nicht auskömmlich. Daher wurde parallel zur Neukonzeption der Elternbeitragsatzung für die OGS ein intensiver Dialog zur Qualitätssicherung in der OGS geführt. Hierbei wurden vier verschiedene Szenarien mit unterschiedlichen kostenrelevanten Qualitätskriterien und Referenzrahmen erörtert: Die Szenarien A bis D.

Der Qualitätsdialog mündete in den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2016 (s. hierzu DS Nr. 16/0411), wonach ab dem Schuljahr 2017/2018 zunächst die Qualitätsstandards des Szenario C (Regelschulen, vollständige Kapitalisierung sowie Anpassung der Sachkostenpauschale) für die OGS in Sankt Augustin festgelegt worden sind.

Zur Finanzierung des Referenzrahmens im Szenario C müssen Elternbeiträge von 877,00 € pro Platz erzielt werden.

Dieser Finanzierungsbedarf wurde bei der Entwicklung der Elternbeitragsatzung für die OGS berücksichtigt. Ob dieser Refinanzierungsbedarf jedoch mit der neuen Elternbeitragsatzung erzielt werden konnte, war angesichts der nicht vorhandenen Angaben zu den neuen Einkommensstufen ungewiss und mit einem gewissen Risiko behaftet. Zum Stichtag 31.07.2018 liegen nunmehr die Ergebnisse der Soll-Stellungen im Winkiga-Programm vor.

Im Schuljahr 2017/2018 besuchten 1.283 Kinder eine Offene Ganztagschule im Primarbereich. Davon waren 168 Geschwisterkinder.

Das Gesamtbeitragsaufkommen beträgt im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 1.241.417,80 €. Damit wird pro Platz ein durchschnittlicher Elternbeitrag von 967,59 € erzielt.

Tabelle 2: Beitragsentwicklung im Bereich der OGS

Schuljahr	Gesamt-beitragsaufkommen	OGS-Plätze Tatsächlich belegt	Durchschnittlicher Elternbeitrag/ Platz	Soll Szenario C	Differenz
2017/2018	1.241.417,80 €	1.283	967,59 €	877,00 €	+ 90,59 €

3. Konsequenzen der Evaluation

Auf der Grundlage der Evaluation kann die Beratung und Entscheidung getroffen werden, ob eine Dynamisierung der Beiträge nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der o.a. Satzungen ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt – also dem 01.08.2019 - ausgesetzt werden kann. Dies erfordert jedoch, dass gegenüber der Prognose erhebliche Mehr- oder Mindereinnahmen vorliegen. Daher ist die Betrachtung differenziert nach den Formen der Kinderbetreuung vorzunehmen:

3.1 Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen

Hierfür ist festzustellen, dass im Kita-Jahr 2017/2018 der Kostendeckungsgrad von rd. 19 % erzielt werden konnte.

Damit ist die im November 2016 getroffene Prognose eingetreten, dass „unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einkommensstufen sowie der dynamischen Anpassung der Elternbeiträge von 3 % ab 01.08.2018 der Kostendeckungsgrad von rd. 19 % ab dem Kita-Jahr 2017/2018 eingehalten werden kann“.

Aus Sicht der Verwaltung kann von einer Dynamisierung nicht abgesehen werden, da andernfalls die Refinanzierungsquote von 19 % nicht eingehalten werden kann. Grund hierfür ist, dass die Kindpauschalen für das Kita-Jahr 2018/2019 – wie im vergangenen Kita-Jahr – um 3 % steigen. Dementsprechend steigt der Refinanzierungsbedarf durch die Elternbeiträge im Kita-Jahr 2018/2019.

Die für das Kita-Jahr 2019/2020 angekündigte umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wurde um ein Jahr verschoben. Für die Übergangsphase wurde eine Übergangsfinanzierung zugesagt, die ebenfalls eine Erhöhung der Kindpauschalen um 3 % beinhaltet.

Für das Kita-Jahr 2020/2021 ist eine grundlegende Neustrukturierung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch das Land geplant. Im Lichte dieser Neustrukturierung ergeben sich grundsätzliche Änderungen für das kommunale Elternbeitragswesen, die frühzeitig vorzubereiten sind. Damit wird die Verwaltung unverzüglich beginnen, sobald die hierfür die Eckpunkte bekannt sind.

3.2 Für den Bereich der Kindertagespflege

Wie unter Ziff. 2.2 ausgeführt besteht für diesen Bereich keine Vorgabe aus dem Haushaltssicherungskonzept. Aus Sicht der Verwaltung besteht kein Handlungsbedarf.

Da sich die Elternbeiträge für die Kindertagespflege grundsätzlich an den Beiträgen eines KiTa-Platzes für unter 3jährige, ist ein Gleichklang mit den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen notwendig.

3.3 Für den Bereich der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Wie unter Ziff. 2.3 dargestellt, haben sich im Bereich der OGS Mehreinnahmen von 90,59 € pro Platz ergeben. Grund für diese günstige Entwicklung ist insbesondere die Tatsache, dass sich mehr Beitragspflichtige in den hohen Einkommensstufen ab Einkommensstufe 8 befunden haben als prognostiziert. Hierzu lagen zum Zeitpunkt der Entwicklung der Elternbeitragsatzung keine validen Daten vor.

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Festlegung der im Referenzrahmen formulierten Standards zur Qualitätssicherung in der OGS hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 06.12.2017 beschlossen sich darum zu bemühen, sich ergebende Spielräume sukzessiv zur Finanzierung verbesserter Qualität zu nutzen (DS-Nr. 17/0251).

Vor dem Hintergrund der Mehreinnahmen, die im Bereich der OGS erzielt werden konnten, ist eine weitere Beratung und Entscheidung in den entsprechenden Gremien erforderlich. Möglich ist dies in der Sitzung des Unterausschusses Tagesbetreuung für Kinder am 13.11.2018 und im Jugendhilfeausschuss am 28.11.2018.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.